

Kita Spatzennest und Hort Traumzauberbaum

Elternbeitragsordnung



Elternbeitragsordnung, Spatzennest e.V.
Stand Januar 2023

**Elternbeitragsordnung
Für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten (Kita)
in der Landeshauptstadt Potsdam**

des Trägers:

**Spatzennest e.V.
Tristanstr. 58
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke**

Die Mitglieder des Spatzennest e. V. haben in ihrer Mitgliederversammlung am 20. Dezember 2005 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen. Die von den Mitgliedern in den jeweiligen Mitgliederversammlungen beschlossenen Änderungen bis zum Dezember 2017 sind berücksichtigt. Die vorliegende Elternbeitragsordnung hat die gültige Elternbeitragsordnung des Leistungsverpflichteten, der Landeshauptstadt Potsdam vertreten durch das Jugendamt zur Grundlage.

Rechtsgrundlagen:

§§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), §§ 90 Abs. 1, 97 a Aechtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618),

§ 17 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),

Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätze**
- § 2 Elternbeitragspflichtiger**
- § 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht**
- § 4 Fälligkeit des Elternbeitrages**
- § 5 Elternbeitragsmaßstab**
- § 6 Umfang und Art der Betreuung**
- § 7 Elterneinkommen**
- § 8 Höhe der Kostenbeteiligung**
- § 9 Elternmitarbeit**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 Grundsätze

1. Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer der Einrichtungen des Trägers Spatzennest e.V. werden Elternbeiträge erhoben.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
3. Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
4. Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen. Dieses ist nur möglich, wenn der Antrag auf Wunsch- und Wahlrecht vollständig ausgefüllt und vom Jugendamt Potsdam genehmigt wurde.
5. In den Elternbeitragstabellen (s. Anlage 1-3) zu dieser Elternbeitragsordnung sind die Entgelte für die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung des Trägers Spatzennest e.V. geregelt.

§ 2 Elternbeitragspflichtiger

1. Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.
2. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine der Einrichtungen des Trägers Spatzennest e.V. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit, die einen täglichen Betreuungsumfang von mehr als sechs Stunden nicht überschreiten sollte. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

2. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat grundsätzlich zu 20 Tagen gerechnet.
3. Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien.
4. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages

1. Die Elternbeiträge sind zum 3. Arbeitstag eines jeden Monats fällig, bei späterem Vertragsbeginn im Monat sofort.

§ 5 Elternbeitragsmaßstab

1. Bemessungsgrundlagen für die Beiträge nach §1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:
 - Der jeweilige Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter)
 - Der vereinbarte Betreuungsumfang auf der Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs
 - Das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern
 - Die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder
2. Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
3. Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigten Kinder, verringert sich der Elternbeitrag ausgehend von der Elternbeitragstabelle für Eltern mit einem Kind. Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind. Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind. Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind. Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind. Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

§ 6 Umfang und Art der Betreuung

1. Die Inanspruchnahme der Betreuung richtet sich nach dem Bedarf, der sich aus der Feststellung des Rechtsanspruchs ergibt. Auf §3 Abs. 1 Satz 2 dieser Ordnung wird Bezug genommen. Folgende Betreuungsumfänge sind für die Festsetzung der Elternbeiträge pro Tag Grundlage:

Kinder bis zur Einschulung ein täglicher Betreuungsumfang:
Bis zu 6 Stunden, 8 Stunden oder 10 Stunden

Kinder bis zur 6. Schuljahrgangsstufe ein täglicher Betreuungsumfang:
Bis zu 4 Stunden oder 6 Stunden

2. Die vereinbarte Betreuungszeit kann nicht variabel über die Woche gestaltet werden.
3. Die Ganztagsbetreuung von Kindern im Hort Traumzauberbaum an schulfreien Tagen, sowie in den Ferien ist möglich. Es handelt sich insofern um eine befristete Veränderung der grundsätzlich vereinbarten Betreuung auf Grundlage des festgestellten Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung. Ein gesonderter Antrag auf Feststellung des Anspruchs ausschließlich für diese Zeit ist nicht erforderlich. Wird der verändert erforderliche Betreuungsumfang vereinbart, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.
4. Die Ferienpauschale ist einmal jährlich zum Ende des laufenden Schuljahres fällig und wird vor den Sommerferien abgerechnet. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.
5. Kinder ohne einen Betreuungsvertrag können an der Ferienbetreuung auf Grundlage eines Gastkindvertrages teilnehmen. Der Ferienbeitrag beträgt 10,00 €/Tag zzgl. Verpflegungskosten von 3,00 €/Tag. Je angefangener Woche werden 50,00 € berechnet. Einzeltage sind nur als „Brückentag“ buchbar. Rückvergütungen für nicht wahrgenommene Tage sind nicht möglich. Der Beitrag ist jeweils bei der Anmeldung bzw. Bestätigung durch das Spatzennest in bar zu entrichten.

§ 7 Elterneinkommen

1. Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
2. Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
3. Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer- Pauschbetrages,
 - (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
 - (e) sonstige Einnahmen.
4. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
5. Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

6. Beziehen Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 7 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.
7. Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld, Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen), Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

9. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach §5 Abs. 3 dieser Elternbeitragsordnung Berücksichtigung findet.

10. Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld
- oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

11. Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

12. Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben

§ 8 Höhe der Kostenbeteiligung

1. Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung, sind der Anlage zu entnehmen.
2. Die Eltern beteiligen sich an den Verpflegungskosten mit einem monatlichen Betrag in Höhe von 60,00 Euro. Dieser errechnet sich aus dem zu Grunde liegenden Tagesbetrag von 3,00 Euro/Tag, bei pauschal 20 Verpflegungstagen. Anträge auf Essengelderstattungen werden von den Eltern auf den dafür vorgesehenen Formularen ausgefüllt und gesammelt und bis zum 15. des ersten Monats im neuen Quartal beim jeweiligen Gruppenerzieher abgegeben. Dieser prüft diese dann gegen und leitet sie in die Buchhaltung weiter. Die Erstattungen werden im nächsten Quartal vorgenommen.
Wenn Kinder vom Essen abgemeldet werden, muss die Meldung vor 09:00 Uhr erfolgen, andernfalls wird das Essen für diesen Tag berechnet. Essengelderstattungen können im Voraus nicht in Abzug gebracht werden. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Kind (Gastkind), das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, die Einrichtungen des Trägers Spatzennest e.V. besuchen, wenn freie Platzkapazität verfügbar ist. Für die zeitweilige Betreuung als Gastkind ist in der Regel an maximal 20 Öffnungstagen ein Tagessatz zuzüglich 3,00 €/Tag Essengeld zu zahlen, und zwar:

Für Kinder im Krippenalter	23,00 €
Für Kinder im Kindergartenalter	20,00 €
Für Schulkinder während der Schulzeit	15,00 €

4. Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass der durch den Leistungsträger festgestellte Betreuungsbedarf unterschritten, aber nicht überschritten werden darf. Wird der festgestellte Betreuungsbedarf während der regulären Öffnungszeiten der Einrichtung ohne erkennbare Gründe überschritten, erhebt der Träger pro angefangene einzelne tägliche Betreuungsstunde einen Betrag von 10,00 Euro. Unabhängig vom jeweiligen Betreuungsbedarf verpflichten sich die Eltern für jede angefangene einzelne tägliche Betreuungsstunde, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten der Einrichtung erbracht werden muss (z. B. weil die Eltern das Kind nicht rechtzeitig abgeholt haben), an den Träger einen Betrag in Höhe von 20,00 Euro zu erstatten.

§ 9 Elternmitarbeit

1. Die Elternmitarbeit in den Einrichtungen ist erwünscht und erforderlich, um den Eltern neben dem Mitspracherecht auch Mitwirkungsrechte zu ermöglichen. Die Eltern können die Mitarbeit in Form von Arbeitsleistungen und Spenden erbringen. Die Abstimmung und Organisation der ehrenamtlichen Arbeitsleistungen erfolgt in Abstimmung mit der Leitung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen außer Kraft.

Groß Glienicke, 11.01.2023



I. Gaethke-Tiffert
(Vorstandsmitglied)



T. Fricke
(Vorstandsmitglied)

Anlage 1 zur Elternbeitragsordnung - Krippe

Einkommen	Jahresbrutto	Krippe		
		bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h
0,00 € bis	22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis	24.500,99 €	28,00 €	38,00 €	40,00 €
24.501,00 € bis	27.000,99 €	37,00 €	46,00 €	49,00 €
27.001,00 € bis	29.500,99 €	46,00 €	55,00 €	59,00 €
29.501,00 € bis	32.000,99 €	54,00 €	64,00 €	68,00 €
32.001,00 € bis	37.000,99 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €
37.001,00 € bis	42.000,99 €	80,00 €	91,00 €	95,00 €
42.001,00 € bis	47.000,99 €	98,00 €	108,00 €	114,00 €
47.001,00 € bis	52.000,99 €	115,00 €	126,00 €	132,00 €
52.001,00 € bis	57.000,99 €	133,00 €	143,00 €	151,00 €
57.001,00 € bis	62.000,99 €	150,00 €	161,00 €	169,00 €
62.001,00 € bis	67.000,99 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €
67.001,00 € bis	72.000,99 €	185,00 €	196,00 €	206,00 €
72.001,00 € bis	77.000,99 €	202,00 €	214,00 €	224,00 €
77.001,00 € bis	82.000,99 €	219,00 €	232,00 €	243,00 €
82.001,00 € bis	87.000,99 €	237,00 €	249,00 €	261,00 €
87.001,00 € bis	92.000,99 €	254,00 €	267,00 €	280,00 €
92.001,00 € bis	97.000,99 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €
97.001,00 € bis	102.000,99 €	287,00 €	304,00 €	320,00 €
102.001,00 € bis	107.000,99 €	303,00 €	323,00 €	344,00 €
ab	107.001,00 €	319,00 €	341,00 €	364,00 €

Anlage 2 zur Elternbeitragsordnung – Kita

Einkommen	Jahresbrutto	Kita		
		bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h
0,00 €	bis 22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 €	bis 24.500,99 €	20,00 €	31,00 €	32,00 €
24.501,00 €	bis 27.000,99 €	31,00 €	45,00 €	47,00 €
27.001,00 €	bis 29.500,99 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €
29.501,00 €	bis 32.000,99 €	49,00 €	59,00 €	62,00 €
32.001,00 €	bis 37.000,99 €	56,00 €	66,00 €	70,00 €
37.001,00 €	bis 42.000,99 €	70,00 €	80,00 €	84,00 €
42.001,00 €	bis 47.000,99 €	83,00 €	94,00 €	99,00 €
47.001,00 €	bis 52.000,99 €	97,00 €	108,00 €	114,00 €
52.001,00 €	bis 57.000,99 €	111,00 €	122,00 €	129,00 €
57.001,00 €	bis 62.000,99 €	125,00 €	136,00 €	144,00 €
62.001,00 €	bis 67.000,99 €	139,00 €	150,00 €	158,00 €
67.001,00 €	bis 72.000,99 €	153,00 €	165,00 €	173,00 €
72.001,00 €	bis 77.000,99 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €
77.001,00 €	bis 82.000,99 €	180,00 €	193,00 €	203,00 €
82.001,00 €	bis 87.000,99 €	194,00 €	207,00 €	217,00 €
87.001,00 €	bis 92.000,99 €	208,00 €	221,00 €	232,00 €
92.001,00 €	bis 97.000,99 €	222,00 €	235,00 €	247,00 €
97.001,00 €	bis 102.000,99 €	238,00 €	250,00 €	262,00 €
102.001,00 €	bis 107.000,99 €	254,00 €	265,00 €	276,00 €
	ab 107.001,00 €	270,00 €	280,00 €	290,00 €

Anlage 3 zur Elternbeitragsordnung – Hort

Einkommen	Jahresbrutto	Hort		
		bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
0,00 €	bis 22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 €	bis 24.500,99 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €
24.501,00 €	bis 27.000,99 €	21,00 €	29,00 €	31,00 €
27.001,00 €	bis 29.500,99 €	27,00 €	36,00 €	37,00 €
29.501,00 €	bis 32.000,99 €	32,00 €	42,00 €	44,00 €
32.001,00 €	bis 37.000,99 €	38,00 €	48,00 €	50,00 €
37.001,00 €	bis 42.000,99 €	49,00 €	60,00 €	63,00 €
42.001,00 €	bis 47.000,99 €	60,00 €	72,00 €	75,00 €
47.001,00 €	bis 52.000,99 €	71,00 €	84,00 €	88,00 €
52.001,00 €	bis 57.000,99 €	82,00 €	96,00 €	100,00 €
57.001,00 €	bis 62.000,99 €	93,00 €	108,00 €	113,00 €
62.001,00 €	bis 67.000,99 €	104,00 €	120,00 €	126,00 €
67.001,00 €	bis 72.000,99 €	115,00 €	132,00 €	138,00 €
72.001,00 €	bis 77.000,99 €	126,00 €	144,00 €	151,00 €
77.001,00 €	bis 82.000,99 €	138,00 €	156,00 €	164,00 €
82.001,00 €	bis 87.000,99 €	149,00 €	168,00 €	176,00 €
87.001,00 €	bis 92.000,99 €	160,00 €	180,00 €	189,00 €
92.001,00 €	bis 97.000,99 €	171,00 €	192,00 €	202,00 €
97.001,00 €	bis 102.000,99 €	186,00 €	203,00 €	213,00 €
102.001,00 €	bis 107.000,99 €	201,00 €	215,00 €	225,00 €
	ab 107.001,00 €	217,00 €	227,00 €	237,00 €

Anmerkungen

Da wir uns als Elterninitiative selbst verwalten und organisieren, hier noch etwas über uns.

Der Verein Spatzennest e.V. hat sich 1990 aus der ehemals staatlichen Kindertagesbetreuungsstätte heraus gegründet. Unsere Mitglieder sind Eltern und Erzieher/innen, die sich für eine anspruchsvolle pädagogische Arbeit und liebevolle Betreuung der Kinder einsetzen. Der Verein ist ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75SGB, KJHG und betreibt neben der Kita Spatzennest mit derzeit 119 Plätzen, den Hort „Traumzauberbaum“ mit 180 zur Verfügung stehenden Plätzen.

Geleitet werden unsere Einrichtungen von der pädagogischen Gesamtleiterin Frau Katja Dieckmeyer, der pädagogischen Leiterin Hort Frau Kerstin Röder und der pädagogischen Leiterin Kita Frau Franka Bahlke.

Repräsentiert werden sie durch den Vorstand, der aus zwei Mitgliedern besteht - Frau Ina Gaethke-Tiffert und Herr Thorsten Fricke.

Wir würden uns freuen, Sie liebe Eltern, auch als neue Mitglieder unseres Vereins begrüßen zu dürfen. Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1,00€ im Monat ist eher ein „Erinnerungswert“. Wichtiger für uns ist, dass sich möglichst viele Eltern in der Gemeinschaft des „Spatzennestes“ wieder finden, an unseren Veranstaltungen und an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, denn nur so kann unser Verein lange bestehen und effizient arbeiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben im Namen des Spatzennest e.V. mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand und das gesamte Spatzennestteam

<u>Vorstand</u>	<u>Verwaltung</u>	<u>Kita</u>	<u>Hort</u>
T. Fricke	K. Dieckmeyer	F. Bahlke, K. Fuhrmann,	K. Röder, M. Bannier,
I. Gaethke-Tiffert	S. Bley	P. Süß, J. Haschke, D. Wiens,	A. Rochlitz, M. Bruse,
	K. Delor	M. Draheim, K. Meyer,	O. Pirsch, S. Lehmann,
	Kr. Röder	A. Drews, I. Riedel. N. Göde	K. Souza Costa,
	C. Fricke	C. Gierczyk, S. Reinke,	B. Hourticolon,
		L. Arpintin, J. Weitzsch	M. Roßdeutscher

Küche: B. Bley-Mayer, S. Seide, E. Hermann, I. Barke, J. Böckenkamp, M. Kluchert, N. Aderhold
Bauernhof & Hausmeister: S. Ginezki, U. Bröcker, G. Arpintin



Kita Spatzennest

Tristanstraße 58, Tel.: 033201 - 43 00 43

kita@spatzennest.info

pädagogische Leitung: Franka Bahlke

Hort Traumzauberbaum

Hechtsprung 14, Tel.: 033201 – 43 00 42

Hort.traumzauberbaum@spatzennest.info

pädagogische Leitung: Kerstin Röder

Verwaltung Spatzennest e.V.

Hechtsprung 14, Tel.: 033201 – 43 00 40

buer@spatzennest.info

pädagogische Gesamtleitung: Katja Dieckmeyer

dieckmeyer@spatzennest.info